

Gesetz über den Zivilprozess (Änderung)

(vom 12. März 1995)

I. Das Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 a. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.

d) fürsorgerische Freiheitsentziehung

Die Marginalien lit. d–h der §§ 6–10 werden zu Marginalien lit. e–i.

§ 104. Eine Klage, die im beschleunigten Verfahren zu beurteilen ist, die fürsorgerische Freiheitsentziehung betrifft oder innerhalb einer Frist von weniger als 30 Tagen erhoben werden muss, ist ohne Sühnverfahren schriftlich beim Gericht rechtshängig zu machen.

b) im beschleunigten Verfahren, im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung oder bei kurzer Klagefrist

Titel nach § 203

7. Abschnitt: Besondere Vorschriften für das Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 203 a. Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.

Verfahrensleitung

Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung eines Rechtsbeistands.

§ 203 b. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in

Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung

Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.

Offizialmaxime

§ 203 c. Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Es holt das psychiatrische Gutachten gemäss Art. 397 e Ziffer 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.

Persönliche
Befragung
und Haupt-
verhandlung

§ 203 d. Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.

Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht aufgrund der Akten. Es würdigt die Aussageverweigerung nach freier Überzeugung gemäss § 148.

Entscheid
Verfahrens-
beteiligte

§ 203 e. Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.

Als Verfahrensbeteiligte gelten:

1. die betroffene Person;
2. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch einen Arzt erfolgt ist;
3. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Massnahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat;
4. nahe Angehörige, die mit der gesuchstellenden Person im gemeinsamen Haushalt leben oder sich am Einweisungsverfahren wesentlich beteiligt haben.

Prozess-
entschädigung

§ 203 f. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.

Zulässigkeit

§ 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile Ziffer 1 unverändert;

2. der Einzelrichter, wenn der Streitwert Fr. 8000 übersteigt sowie bei der fürsorglichen Freiheitsentziehung;

Ziffer 3 unverändert.

§ 260 Abs. 1 unverändert.

Rechtskraft und
aufschiebende
Wirkung

Im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Berufungsinstanz kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung gewähren.

§ 268 a. Die Berufung gegen Entscheide über die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist bei der Berufungsinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.

Fürsorgerische
Freiheits-
entziehung
a) Berufungs-
erklärung

Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann die Berufung sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betreffend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Berufungsinstanz ein.

§ 268 b. Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Berufungsschrift zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage. Für die Anschlussberufung und das Novenrecht gelten §§ 266 und 267.

b) Berufungs-
verfahren

Die Berufungsinstanz entscheidet ohne mündliche Hauptverhandlung.

§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Ziffern 1–5 unverändert;

d) Ausschluss

6. Entscheide betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761 556
Eingegangene Stimmzettel	361 999
Annehmende Stimmen	248 199
Verwerfende Stimmen	84 724
Ungültige Stimmen	2 549
Leere Stimmen	26 527

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetzesänderungen betreffend die fürsorgliche Freiheitsentziehung» (Gesetz über den Zivilprozess, Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Markus Kägi	Thomas Dähler